

Brüssel, den 20. März 2018
(OR. en)

7342/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0016 (NLE)**

**SCH-EVAL 72
SIRIS 25
COMIX 141**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	20. März 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6873/18 R-UE
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Schweden festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Schweden festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Schweden gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Schengener Informationssystems durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 106 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die während der Ortsbesichtigung festgestellte kurze Reaktionszeit des SIS sowie die Tatsache, dass die etwaigen Treffer in einer dem Prozentsatz ihrer Übereinstimmung mit den abgefragten Daten entsprechenden Reihenfolge angezeigt werden, der Systemzugang durch das Verfahren der Einmalanmeldung ("Single Sign-on"), die einfache und nutzerfreundliche Anzeige der SIS-Ausschreibungen auf mobilen Geräten und die Tatsache, dass das Formular für die Meldung eines internen Treffers sehr nutzerfreundlich ist, sind als bewährte Verfahren anzusehen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Verpflichtung, alle SIS-Ausschreibungskategorien und -Funktionen zu implementieren, SIS-Abfragen in die Anwendung für Polizeikontrollen zu integrieren, Endnutzer angemessen zu schulen sowie dafür zu sorgen, dass die Verfügbarkeit des Systems und die Leistung der Endnutzer kontrolliert werden kann, sollten die Empfehlungen 1-6, 9-13 und 21-27 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zugeleitet werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

1. die in Bezug auf die Datenkonsistenz bestehenden Diskrepanzen zwischen seiner nationalen Kopie und dem zentralen SIS, die sowohl bei Verknüpfungen als auch bei Ausschreibungen festzustellen sind, beseitigen, um im Einklang mit den Artikeln 9 und 15 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)² und der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)³ die Anforderung der vollständigen Harmonisierung und Gleichwertigkeit der Ergebnisse zu erfüllen;

² ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 69.

³ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 9.

2. durch Integration des SIS und der nationalen Abfragen dafür sorgen, dass Endnutzer bei der Durchführung von Polizeikontrollen systematisch das SIS abfragen;
3. im Einklang mit Artikel 52 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 die Verknüpfungsfunktion implementieren, damit Endnutzer im Falle einer operationellen Notwendigkeit Ausschreibungen miteinander verknüpfen können;
4. dafür sorgen, dass die zuständigen Justizbehörden im Einklang mit Artikel 34 des Ratsbeschlusses 2007/533/JI mit der Erstellung von Ausschreibungen zum Zwecke der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen beginnen;
5. dafür sorgen, dass alle verfügbaren Informationen systematisch bei den relevanten Personenausschreibungen hochgeladen werden;
6. dafür sorgen, dass auf mobilen Geräten angezeigt wird, ob eine Ausschreibung auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 2 oder Artikel 36 Absatz 3 des Ratsbeschlusses 2007/533/JI vorgenommen wurde, sowie dass auf mobilen Geräten Verknüpfungen und die Lichtbilder von Opfern missbräuchlich verwendeter Identitäten angezeigt werden;
7. die Anzeige von Angaben zur Beschreibung und Erläuterung missbräuchlich verwendeter Identitäten auf ortsfesten Terminals verbessern, damit eindeutig zu erkennen ist, dass sich eine Ausschreibung auf eine missbräuchlich verwendete Identität bezieht, und damit das Opfer vom Täter unterschieden werden kann;
8. in den SIS-Anwendungen die Anzeige hervorheben, wonach eine Ausschreibung zum Zwecke der verdeckten oder gezielten Kontrolle im Hinblick auf eine unverzügliche Meldung vorgenommen wurde;
9. dafür sorgen, dass alle Endnutzer während ihrer Grundausbildung und danach im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn in regelmäßigen Abständen geeignete SIS-Schulungen erhalten, die auch den Anwendungsbereich, die Funktionen, die verschiedenen Arten von Identitäten, die zu ergreifenden Maßnahmen und die Nutzung der SIS-Anwendung abdecken;
10. dafür sorgen, dass das Online-Schulungsmaterial entsprechend den jüngsten Weiterentwicklungen des SIS aktualisiert wird;

11. die Ermittler in den regionalen Dienststellen verstärkt auf die Möglichkeit hinweisen, Ausschreibungen zum Zwecke der verdeckten oder gezielten Kontrolle in das SIS einzugeben;
12. dafür sorgen, dass alle Endnutzer über die Vorgehensweise im Falle eines Treffers und über die Maßnahmen Bescheid wissen, die bei im Hinblick auf eine unverzügliche Meldung vorgenommenen Ausschreibungen auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 2 oder Artikel 36 Absatz 3 des Ratsbeschlusses 2007/533/JI zu ergreifen sind;
13. die SIRENE-Bediensteten in die Schulungen für Endnutzer und in die Ausarbeitung der Schulungsinhalte einbeziehen;
14. innerhalb der einzigen Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) einen Überwachungsmechanismus einführen, der gewährleistet, dass eine Personenausschreibung im SIS erstellt wird, wenn eine entsprechende nationale Ausschreibung vorgenommen und von den zuständigen Behörden ein Ersuchen um Erstellung einer SIS-Ausschreibung übermittelt wird;
15. das Verfahren für die Erstellung von Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung effizienter gestalten, indem sichergestellt wird, dass nationale und SIS-Ausschreibungen gleichzeitig im Zuge derselben Maßnahme vorgenommen werden;
16. Rechtsvorschriften erlassen, die es ermöglichen, Drittstaatsangehörige, die sich nicht im Hoheitsgebiet aufhalten, zur Einreiseverweigerung auszuschreiben;
17. eine technische Lösung für die automatische Erstellung einer Ausschreibung zu Schusswaffen bei Erstellung einer entsprechenden nationalen Ausschreibung implementieren;
18. für die Angabe der Dringlichkeit eingehender SIRENE-Formulare im Fallbearbeitungssystem der SPOC sorgen;
19. veranlassen, dass das SPOC-Bedienpersonal seine Kenntnisse hinsichtlich der verschiedenen Formen von Identitäten im SIS erweitert;
20. die Übersetzungen der SIS-Code-Tabellen ins Schwedische in Bezug auf die Warnhinweise und die zu ergreifenden Maßnahmen unter Einbeziehung des SIRENE-Büros überarbeiten und verbessern;
21. für ein präzises System zur Überwachung der Nutzung des SIS sorgen, indem eine statistische Berichterstattung über Abfragen und Treffer, aufgeschlüsselt nach Endnutzern, eingeführt wird;

22. genaue Statistiken über die Inanspruchnahme des Konsultationsverfahrens nach Artikel 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorlegen;
23. einen Mechanismus zur Überwachung der Verfügbarkeit des N.SIS und der Endnutzer-Anwendungen einführen, um verlässliche diesbezügliche Statistiken zu erhalten;
24. die Verfügbarkeit der Grenz-Anwendung verbessern und ein Verfahren zur Meldung interner Vorfälle einführen, das die Messung der Verfügbarkeit der Endnutzer-Anwendungen ermöglicht;
25. zur Gewährleistung einer besseren Verfügbarkeit des N.SIS und zur Sicherstellung der Betriebskontinuität einen zweiten Anschluss an das s-TESTA-Netz (TAP) installieren;
26. einen soliden und detaillierten Betriebskontinuitätsplan erstellen und die Betriebskontinuitätslösung und die diesbezüglichen Verfahren regelmäßig testen;
27. den Sicherheitsplan von 2011 entsprechend den Anforderungen des SIS der zweiten Generation aktualisieren;
28. in Bezug auf die Nutzung des SIS die Zuständigkeiten der Zollbehörde und die von ihr einzuhaltenden Verfahren festlegen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
